

Landesgesetzblatt

für das Land Salzburg *pour le pays de Salzbourg*

9. Stück
Jahrgang 1971

Ausgegeben am 30. Juni 1971

Bezugspreis im
Jahresabonnement S 140,-

- Nr. 33 Gesetz, mit dem das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz abgeändert wird
- Nr. 34 Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (Landes-Vertragsbedienstetengesetz-Novelle 1971)
- Nr. 35 Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968 geändert wird (Gemeindevertragsbedienstetengesetz-Novelle 1971)
- Nr. 36 Kundmachung der Salzburger Landesregierung — Zulassung einer technischen Bauweise im Lande Salzburg
- Nr. 37 Kundmachung der Salzburger Landesregierung — Anerkennung eines Moorkommens in Salzburg als Heilvorkommen (Heilpeloid)
- Nr. 38 Kundmachung der Salzburger Landesregierung — Anerkennung eines Moorkommens in Salzburg als Heilvorkommen (Heilpeloid)
- Nr. 39 Kundmachung der Salzburger Landesregierung — Anerkennung eines Moorkommens in Salzburg als Heilvorkommen (Heilpeloid)
- Nr. 40 Kundmachung der Salzburger Landesregierung — Anerkennung eines Moorkommens in Salzburg als Heilvorkommen (Heilpeloid)
- Nr. 41 Kundmachung der Salzburger Landesregierung — Anerkennung eines Moorkommens in Salzburg als Heilvorkommen (Heilpeloid)
- Nr. 42 Kundmachung der Salzburger Landesregierung — Anerkennung eines Moorkommens in Salzburg als Heilvorkommen (Heilpeloid)
- Nr. 43 Kundmachung der Salzburger Landesregierung — Anerkennung eines Moorkommens in Salzburg als Heilvorkommen (Heilpeloid)

loi du 31 mars 1971, modifiant la loi de Salzbourg
33. Gesetz vom 31. März 1971, mit dem das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz abgeändert wird.

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 54/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. Der erste Satz des § 4 Abs. 2 hat zu lauten: „Für bauliche Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen Baulinien, Baufluchtlinien und Bauhöhen nur festgelegt und eine Baubewilligung nur erteilt werden, wenn sichergestellt erscheint, daß die Maßnahme dem Erfordernis des Abs. 1 entspricht.“

2. Nach § 4 wird eingefügt:

„Liegenschaften mit Stockwerkseigentum

§ 4a

(1) Betreffen bauliche Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse der Erhaltung des Stadtbildes liegen, Liegenschaften, an denen im Sinne der Verordnung der Ministerien des Inneren und der Justiz vom 8. Februar 1853, RGBl. Nr. 25, Eigentum nach materiellen Anteilen (Stockwerkseigentum) besteht, so ist die Liegenschaft so zu behandeln, als wären die in Betracht kommenden Stockwerkeigentümer mit der Maßgabe Liegenschaftsmiteigentümer im Sinne des § 361 ABGB, daß sich der Miteigentumsanteil nach dem Verhältnis richtet, das für die allen Stockwerkseigentümern gemeinsamen

pour la protection de la vieille ville

Teile der Liegenschaft zutrifft. Hierbei sind solche bauliche Maßnahmen jedenfalls als Maßnahmen anzusehen, die der Erhaltung oder besseren Benützung der Liegenschaft im Sinne des § 834 ABGB dienen.

(2) Ob eine bauliche Maßnahme im öffentlichen Interesse der Erhaltung des Stadtbildes gelegen ist, hat die Baubehörde ohne Rücksicht darauf, ob die bauliche Maßnahme der ordnungsgemäßen Erhaltung des Baues dient, auf Antrag festzustellen.“

3. Im § 10 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

4. Im § 11 werden die Abs. 2 bis 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Dem Antrag sind alle zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahme erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere der der baulichen Maßnahme zugrundeliegende baubehördliche Bescheid, ein Sachverständigengutachten hinsichtlich des Vorliegens von Mehrkosten (§ 10 Abs. 1), eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung der Maßnahme notwendigen Gesamtkosten und der Finanzierungsplan.

(3) Ist eine Förderung zu gewähren, so hat der Fonds auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums durch Bescheid die Höhe und die Art der Förderung sowie allenfalls die Flüssigmachung in Raten (§ 10 Abs. 1 bis 3) und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Förderung (§ 10 Abs. 6) festzusetzen.

Sind die Voraussetzungen für eine Förderung nicht gegeben, so hat der Fonds auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums durch Bescheid den Antrag des Förderungswerbers abzuweisen.

(4) Steht dem Grunde nach fest, daß bei einem Bauvorhaben Mehrkosten im Sinne des § 10 Abs. 1 vorliegen, so kann der Fonds durch Beschluß des Kuratoriums auf Grund einer derartigen in einem Sachverständigengutachten getroffenen grundsätzlichen Feststellung dem Förderungswerber eine bestimmte, angemessen erscheinende Höhe und Art der Förderung unter Angabe des Zeitpunktes der Fälligkeit anbieten. Nimmt der Förderungswerber das Angebot an, so wird durch die Erbringung der angebotenen Leistung der Anspruch gemäß § 10 Abs. 1 abgegolten; diesfalls entfällt die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 3. Nimmt jedoch der Förderungswerber das Angebot nicht an, so hat der Fonds das zur Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 3 erforderliche Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Feststellung des Rechtsanspruches auf Erbringung einer Förderungsleistung dem Grunde und der Höhe nach durchzuführen.

(5) Auf das behördliche Verfahren des Fonds findet das AVG. 1950 Anwendung.

(6) Gegen Bescheide des Fonds ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über die die Landesregierung zu entscheiden hat. In den verwaltungsbehördlichen Verfahren des Fonds ist die Landesregierung auch die in Betracht kommende Oberbehörde.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Brandauer
Dr. Lechner

34. Gesetz vom 31. März 1971, mit dem das Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (Landes-Vertragsbedienstetengesetz-Novelle 1971).

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage des Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 19/1953, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 76/1963, Nr. 18/1970, Nr. 59/1970 und Nr. 107/1970, wird ergänzt wie folgt:

Das Zitat „Nr. 199/1969;“ in Z. 1 der Anlage wird ersetzt durch die Wortgruppe „Nr. 199/1969, mit der Maßgabe, daß in Art. III Abs. 7 anstelle der Datumsangabe ‚1. Jänner 1972‘ das Datum ‚1. Jänner 1971‘ tritt;“.

Artikel II

Art. I dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

Brandauer
Dr. Lechner

35. Gesetz vom 31. März 1971, mit dem das Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968 geändert wird (Gemeindevertragsbedienstetengesetz-Novelle 1971).

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

In der Anlage des Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1968, LGBl. Nr. 31, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 15/1969, Nr. 11/1970, Nr. 60/1970 und Nr. 108/1970 hat die Z. 20 wie folgt zu lauten:

„20. 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1969, mit der Maßgabe, daß in Artikel III Abs. 7 anstelle der Datumsangabe ‚1. Jänner 1972‘ das Datum ‚1. Jänner 1971‘ zu treten hat;“.

Artikel II

Art. I dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

Brandauer
Dr. Lechner Steinocher

36. Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 1. Juni 1971 über die Zulassung einer technischen Bauweise im Lande Salzburg.

Auf Grund des Art. I Abs. 5 des Baustoffzulassungsgesetzes, LGBl. Nr. 70/1968, wird kundgemacht:

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. Mai 1971, Zl. VI-3015/20-1971, die technische Bauweise „Mehrschalige Rauchfänge, System VENUS“ der Firma Max Venus, Tonwerk und Bauwaren, Schwarzach/Niederbayern, BRD, zur Herstellung von Bauten im Lande Salzburg bis 31. Mai 1973 zugelassen.

Für die Landesregierung:
Dr. Moritz

37. Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 7. Juni 1971 über die Anerkennung eines Moorvorkommens in Salzburg als Heilvorkommen (Heilpeloid).

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, LGBl. Nr. 39/1960, in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. März 1971, Zl. III d-52.061/11/1971, das auf der Grundparzelle Nr. 1320/1 der KG. Salzburg-Leopoldskron in Salzburg (Eigentümer Georg Gandolf in Salzburg, Moosstraße 170) gelegene Moorvorkommen gem. § 2 Abs. 2 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes als Heilvorkommen (Heilpeloid) anerkannt.

Für die Landesregierung:
Pexa